

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

39. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 01.07.2010	Nr. 25
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
24.06.2010	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u> Satzung zum Schutz von Bäumen und Hecken		419
23.06.2010	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u> Abwasserbeseitigungssatzung		425
14.05.2010	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Bebauungsplan Nr. 2.03 „Am Ortfeld“, 2. Änderung		446
14.05.2011	<u>Gemeinde Rosengarten</u> Bebauungsplan „Vahrendorf-Nord“, 2. Änderung		447
24.06.2010	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Verwaltungskostensatzung		448
22.06.2010	<u>Gemeinde Stelle</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010		466

SATZUNG

zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Stadt Buchholz in der Nordheide

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S 104) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck und Geltungsbereich

- (1) Um das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten, zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen und das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, werden in der Stadt Buchholz in der Nordheide nach Maßgabe dieser Satzung geschützt:
 - a) Laubbäume einschließlich Walnuss und Esskastanie mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm¹, gemessen in einer Höhe von 120 cm über dem Boden. Bei mehrstämmigen Bäumen (bis maximal dreistämmig) gilt als Stammumfang die Summe seiner Stammumfänge,
 - b) Nadelbäume von mehr als 150 cm² Stammumfang in einer Höhe von 120 cm über dem Boden, die sich durch Solitärcharakter und landschaftsbildprägende Bedeutung auszeichnen. Bei mehrstämmigen Bäumen (bis maximal dreistämmig) gilt als Stammumfang die Summe seiner Stammumfänge,
 - c) in freier Landschaft Hecken von mehr als 10 m Länge.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf:
 - a) Beerenobstkulturen und Obstbäume (mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie),
 - b) Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, einschließlich der forstwirtschaftlich genutzten Baumgruppen auf Höfen in den alten Dorflagen, die einem forstlichen Betriebsgutachten der Landwirtschaftskammer unterliegen,
 - c) Bäume, die aufgrund des § 21 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bereits anderweitig unter Schutz gestellt sind.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz (2) vom Schutz ausgenommen wären.

§ 2

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

¹ 80 cm Stammumfang entsprechen einem Stammdurchmesser von ca. 25,5 cm

² 150 cm Stammumfang entsprechen einem Stammdurchmesser von ca. 47 cm

- (2) Schädigungen sind auch Störungen des Wurzelbereiches. Als Wurzelbereich gilt gem. DIN 18920 die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten. Schädigungen und Störungen werden hervorgerufen, insbesondere durch
- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt) und Verdichtungen der Oberfläche im Wurzelbereich der Bäume,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) und Aufschüttungen,
 - c) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen,
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
 - e) Anwenden von Chemikalien (z.B. Unkrautvernichtungsmitteln u.ä.)
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Traufbereich nicht zur befestigten Verkehrs- oder Hoffläche gehört,
 - g) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich.
 - h) Anlegen von Feuerstellen

Die Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume und Hecken an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine erhebliche Schädigung der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Hecken Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Unter Pflegemaßnahmen ist auch das so genannte "auf den Stock setzen" von Hecken unter Erhaltung einzelner Überhälterbäume im Abstand von 4 bis 8 Jahren zu verstehen. Die Durchführung von Regenerationsmaßnahmen in häufigeren zeitlichen Abständen ist als Schädigung oder gar Zerstörung einer Hecke anzusehen.
- (5) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum oder einer Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,

- d) ein Baum oder eine Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes oder einer Hecke aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
 - f) gesundes Wohnen die Beseitigung eines Baumes erforderlich macht.
- (2) Von den Verboten des § 2 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn
- a) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes, der Lebensbedingungen für Tiere, des Kleinklimas.
 - b) ein Baum oder freiwachsende Hecke das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert.
 - c) zulässige Nutzung, z.B. eine gärtnerische Nutzung in Hausgärten, sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (3) Von den Verboten des § 2 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 - b) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - c) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (4) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
- a) der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
 - b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
 - c) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und der Entsorgung,
 - d) des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
 - e) des Post- und Telekommunikationswesens
- dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen oder Vermessungsarbeiten nach Niedersächsischem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 2.7.1985 (Nds.GVBl.S.187), die Teil öffentlich-rechtlicher Verfahren sind, können generelle Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.
- (5) Nichtberechtigte (Mieter, Pächter, Nachbarn oder sonstige Interessierte) können Anregungen geben. Die Stadtverwaltung soll diese Anregungen in ihre Entscheidung ggf. einbeziehen. Derartige Anregungen sind bei Ablehnung durch die Verwaltung nicht als kostenpflichtige Widersprüche oder Einsprüche aufzufassen.

§ 4

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 3 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Standort und Art der Bäume und Hecken sowie Stammumfang (bei Bäumen) und Länge (bei Hecken) sind mit einem amtlichen Lageplan oder auf einer Lageskizze und/oder Fotos zu belegen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen auf eigene Kosten zu treffen.
- (3) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, bleibt § 31 Baugesetzbuch unberührt.

§ 5

Verfahren im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder soll eine ansonsten genehmigungsfreie oder anzeigebedürftige bauliche Anlage errichtet werden, so sind in einem amtlichen Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume und Hecken im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. In dem Lageplan sind alle Maßnahmen aufzunehmen, die zu der baulichen Anlage gehören (z.B. Zuwegungen, Stellplätze, Verrieselungsanlagen, etc.) Außerdem sind alle Bäume auf den angrenzenden Grundstücken einzuzuzeichnen, die durch die Baumaßnahme betroffen sein könnten (z.B. Bäume auf Nachbargrundstücken, Straßebäume durch die Grundstückszufahrt u.ä.). Sollten gem. § 4 Abs. 2 Schutzmaßnahmen gefordert werden, ist ihre Fertigstellung vor Baubeginn bei der Stadt anzuzeigen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume und/oder Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Ist für die Errichtung der baulichen Anlage keine Genehmigung erforderlich oder muss das Vorhaben lediglich angezeigt werden, so ist die Erlaubnis gem. § 4 Abs. 1 bei der Stadt 4 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.
- (4) Sollte bei einem Grundstück eine Ortssteinschicht in bis zu einem Meter Tiefe vermutet werden, dann sollte im Ausnahmegenehmigungsbescheid verlangt werden, dass die Ortssteinschicht durchstoßen wird.

§ 6

Gebühren

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Buchholz i.d.N. erhoben.

§ 7

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume und/oder Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten standortgerechte Ersatzpflanzungen entsprechend den Vorgaben der Stadt vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

- (2) Die Ersatzpflanzung nach Absatz 1 bestimmt sich nach den Angaben im Anhang der Satzung.
- (3) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder nur teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Eine Ersatzpflanzung ist einer Ausgleichszahlung immer vorzuziehen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbpauschale von 35 % des Baum-Nettoerwerbspreises.
- (5) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt oder für Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.
- (6) Von einer Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichszahlung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn es zu einer nicht beabsichtigten Härte führt.
- (7) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 nicht verantwortlich, hat er zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe dieses Paragraphen ergreift.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz (2) Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume und/oder Hecken entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt,
- b) eine Anzeige nach § 2 Absatz (5) unterlässt,
- c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 4 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
- d) seinen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.

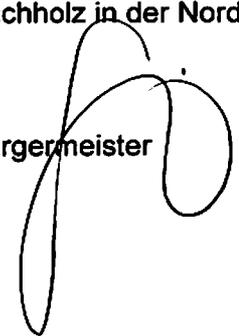
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Stadt Buchholz in der Nordheide vom 14.07.1998 außer Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 24/6. 2010

Bürgermeister



Anhang zur Baumschutzsatzung

Angaben zu den Ersatzpflanzungen

1.) Ersatzpflanzungen für Bäume

1.1 Alter Baum Neuer Baum

<u>Stammumfang cm</u>	<u>Ersatzpflanzung Stck.</u>
80 cm - 100 cm	1
>100 cm - 160 cm	2
>160 cm – 200 cm	3
>200 cm	4

Die Ersatzpflanzungen müssen folgende Güteklasse mindestens aufweisen:
Hochstämme oder Stammbüsche, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand mit Drahtballierung mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm.

2.) Ersatzpflanzungen für Hecken in freier Landschaft:

Für

- a) Sträucher, wie z.B. Ginster-Arten, Rote Heckenkirsche, Schlehe, Kreuzdorn, Wildrosen-Arten, Weiden-Arten, Gagelstrauch, müssen die Ersatzpflanzungen mindestens als
verpflanzte Sträucher,
3 Triebe,
Höhe 60 – 100 cm
- b) Großsträucher, die eine Wuchshöhe von > 3,0 m erreichen können, wie z.B. Kornelkirsche, Roter Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Wildapfel, Echte Traubenkirsche, Faulbaum, Weiden-Arten, Holunder, Schneeball-Arten, müssen Ersatzpflanzungen mindestens als
verpflanzte Sträucher,
3 Triebe,
Höhe 100 – 150 cm
gepflanzt werden.

**Abwasserbeseitigungssatzung – zentral
der Samtgemeinde Hanstedt**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) Gesetz zur Neuregelung des Nds. Wasserrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S 64) und den §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (BGBl. S. 2585) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 23. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen, Abwasseranlagen
§ 3	Anschluss- und Benutzungspflicht
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
§ 6	Entwässerungsantrag
§ 7	Allgemeine Einleitungsbedingungen
§ 8	Besondere Einleitungsbedingungen
§ 9	Anschlusskanal
§ 10	Entwässerungsgenehmigung
§ 11	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 13	Hebeanlagen, Sicherung gegen Rückstau
§ 14	Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
§ 15	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
§ 16	Anzeigepflichten
§ 17	Altanlagen
§ 18	Haftung
§ 19	Zwangsmittel
§ 20	Ordnungswidrigkeiten
§ 21	Beiträge und Gebühren
§ 22	Übergangsregelung
§ 23	Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde betreibt, soweit sie für die zentrale Abwasserbeseitigung zuständig ist, nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung, in den Ortsteilen, Döhle, Egestorf und Evendorf der Gemeinde Egestorf als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren. Die Abwasser-Transportleitung vom Pumpwerk „Egestorf-Bahnhof“ zur Kläranlage Salzhausen sowie die zur Mitbenutzung unterliegenden Anlagenteile der Kläranlage Salzhausen gehören gemäß der zwischen den Samtgemeinden Hanstedt u. Salzhausen geschlossenen „Vereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung“ vom 25.06./02.07.2004 zur öffentlichen Einrichtung zentrale Abwasserbeseitigung.
- (3) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den hierfür jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht, insbesondere besteht kein Anspruch auf Kellersohlenentwässerung.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Abwasseranlagen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinen Kläranlagen anfallenden Schlamms soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Schmutzwasser, nicht das Niederschlagswasser, Dränwasser, unbelastetes Kühlwasser und nicht verunreinigtes Grundwasser.
Schmutzwasser ist
 1. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 2. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solche Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruch-

nahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle baulichen Anlagen zur Sammlung, Ableitung, Behandlung, Beseitigung, Zwischenspeicherung von Abwasser in Gebäuden und auf Grundstücken.
- (5) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Anschlusskanal (§ 9) an der Grenze des jeweils zu entwässernden Grundstücks.
Hat das zu entwässernde Grundstück keinen unmittelbaren Zugang zur öffentlichen Fläche (§ 3 Abs. 4), gehört die über sonstige private Grundstücke bis zum anschlusspflichtigen Grundstück erforderliche Grundleitung zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage (§ 11).
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören
 - (1) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie insbesondere
 - das Leitungsnetz (Haupt-, Neben- und Endsammler),
 - Anschlusskanäle (§ 9) von den Sammlern bis zur Grenze der zu entwässernden Grundstücke,
 - die Reinigungsschächte und Pumpwerke,
 - (2) alle Einrichtungen zur Behandlung und weiteren Ableitung des Abwassers, das sind
 - Klärwerke,
 - die sonstigen für die unschädliche Ableitung und Beseitigung der Abwässer erforderlichen Einrichtungen, die im Eigentum der Samtgemeinde stehen,
 - die von Dritten hergestellten Anlagen, deren sich die Samtgemeinde bedient.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf die/den Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer/innen. Mehrere Eigentümer/innen, Erbbauberechtigte oder Wohnungs- und Teileigentümer/innen sind als Gesamtschuldner/innen verantwortlich. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die/den Rechtsnachfolger/in(nen) über.

§ 3

Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen

oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Bei Grundstücken, die über ein Privatgrundstück, einen Privatweg, oder in anderer Weise einen Zugang zu einer Straße haben, und bei denen die öffentliche zentrale Abwasseranlage gem. § 2 Abs. 5 nicht an der Grundstücksgrenze endet, müssen an die nächstgelegene zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer muss ein Leitungsrecht für die Verlegung der Grundleitung vorlegen.
- (5) Besteht ein Anschluss an einer dezentralen Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Die/Der Grundstückseigentümer/in erhält einen förmlichen Bescheid von der Samtgemeinde. Das bebaute Grundstück ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Genehmigung (§ 10) oder bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzuschließen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später ein Entwässerungskanal eingebaut werden soll, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (7) Die Samtgemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges), sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 4 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Die/Der Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb von 3 Monaten genannten Frist herzustellen.
- (8) Jedes Grundstück ist selbständig anzuschließen. Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise gestatten, dass mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Dem Antrag auf Zulassung eines gemeinsamen Anschlusskanals für zwei oder mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern/innen gehören, darf nur stattgegeben werden, wenn die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Pflichten und Rechte (die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung) auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast im Baulastenverzeichnis oder einer entsprechenden Grunddienstbarkeit gesichert und der Samtgemeinde einen entsprechenden Nachweis vorgelegt wurde.
- (9) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die/der Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach §§ 7 u. 8 gilt - der öffentlichen Abwasserbeseitigung zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Soweit und sobald die Voraussetzungen für die Anschlusspflicht erfüllt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Recht, an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen zu werden.
- (2) Die Samtgemeinde kann Eigentümern/innen, deren Grundstücke nicht gemäß § 3 anschlusspflichtig sind, den Anschluss dieser Grundstücke gestatten, wenn sie die dadurch entstehenden Kosten selber tragen.
- (3) Ein Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstückes, wegen der Besonderheiten des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers oder aus ähnlichen Gründen besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Mehrkosten übernimmt und, wenn es die Samtgemeinde verlangt, Sicherheit dafür leistet.
- (4) Der Anschluss kann dann versagt werden, wenn die Aufnahme des Abwassers aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht bzw. nicht mehr vertreten werden kann.
- (5) Ist geplant, einen Sammler bis an das Grundstück heranzuführen, kann ein freiwilliger, über andere Grundstücke führender Anschluss an einen vorhandenen Sammler versagt oder befristet werden, damit der geplante Sammler genügend Anschlusswerte erhält.

§ 5

Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Für die zentrale öffentliche Abwasseranlage kann die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage für die/den Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage schriftlich durch den/die Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigten gestellt werden. Er muss Erläuterungen enthalten, wie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt werden sollen.
- (3) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder widerruflich ausgesprochen werden.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- und Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens 2 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat in zweifacher Ausfertigung zu enthalten:
 1. Inhaltlich gilt dazu DIN 1986-100:2008-05*, in der zurzeit gültigen Fassung.
 2. Für die zeichnerische Darstellung gilt die DIN 1986-100:2008-05*, in der zurzeit gültigen Fassung.
 3. Der Name der Firma, durch die die Grundstücksentwässerungsanlagen hergestellt werden sollen.
 4. Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und der bauausführenden Firma zu unterzeichnen. Für den Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Samtgemeinde, Fachbereich 4 – Bauen – erhältlich ist.
- (3) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitbedingungen

- (1) Bedarf eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG i. V. m. § 58 WHG, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in § 8 Abs. 3 (Anhang 1) festgelegten Einleitbedingungen. Eine gemäß § 98 NWG i. V. m. § 58 WHG erteilte Genehmigung, die der/die Eigentümer/in innerhalb 1 Monat nach Zugang der Samtgemeinde zur Kenntnis zu geben hat, sofern die Samtgemeinde nicht selbst für deren Erteilung zuständig ist, ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Fehlt dieser Schacht, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Kostenerstattungspflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in. Er/Sie ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen zu erstellen sind.
- (5) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage (§ 2 Abs. 5) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen, sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasser-säure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxi-sche Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen priv. Behand-lungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen medizinischer Insti-tute;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 10. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 entspricht.
- (3) Schmutzwasser – insbesondere aus Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benut-zungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einlei-tungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Ab-wasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen genutzten Grundstü-cken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwas-seranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie um-fasst mindestens 5 Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens 2 Stun-den im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen – gemischt wer-den. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungs-genehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physi-kalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersu-chungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnor-menausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungs-werte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen Beschäftigten, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirt-schaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbrin-

gen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin Beschäftigten oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage haben, Ausnahme § 3 Abs. 8. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Jedes Grundstück erhält in der Regel nur einen Anschlusskanal an den Sammler. In besonderen Fällen können mehrere Anschlusskanäle zugelassen werden. Wird mehr als ein Anschlusskanal an den Sammler hergestellt, so hat die/der Grundstückseigentümer/in die tatsächlichen Kosten für die weiteren Anschlusskanäle zu tragen. Das gleiche gilt, wenn ein bereits vorhandener Anschlusskanal auf Wunsch der/des Grundstückseigentümers/in geändert werden muss.
- (3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für das Abwasser bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Die/Der Grundstückseigentümer/in darf diesen nicht verändern oder verändern lassen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die/der Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die/Der Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die/Der Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung erforderlich geworden ist, weil von ihrem/seinem Grundstück Stoffe in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen der §§ 7 u. 8 nicht eingeleitet werden dürfen. Die Kostenerstattungspflicht der/des Grundstückseigentümers/in besteht auch, wenn Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten durch in den Anschlusskanal eingewachsene Baumwurzeln, die vom angeschlossenen Grundstück ausgehen, notwendig werden.

- (6) Ein Druckentwässerungsanschluss kann zugelassen werden.

§ 10

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Nach Prüfung der Unterlagen auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN-Vorschrift) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen wird eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung) erteilt.
- (2) Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen der Grundstücksentwässerungsanlage und der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger/innen der/des Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 7 u. 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Sofern bestehende Entwässerungsanlagen ganz oder teilweise weiterverwendet werden, sind sie den Vorschriften dieser Satzung entsprechend herzustellen; das gilt insbesondere auch für das Behalten bereits bestehender Anschlüsse.
- (7) Die Genehmigung befreit die/den Unternehmer/in nicht von ihrer/seiner Haftung für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten.
- (8) Die Samtgemeinde kann der/dem Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige samtgemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (9) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

- (10) Ableitungen aus privaten Schwimmbädern oder ähnlichen Anlagen bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.
- (11) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksentwässerungsanlage) und deren Verbindung mit der öffentlichen Abwasseranlage ist von der/vom Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986-100:2008-05* "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", in der jeweils geltenden Fassung (alle: Beuth Verlag GmbH, Berlin) - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die Bestimmungen DIN 1986 -100:2008-05* über Schächte und Reinigungsöffnungen werden wie folgt erweitert:

1. Schächte sind auf dem Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße zu errichten. Hierüber sind auch alle vom Grundstück abzuleitenden Abwässer zu führen.
 2. Bei gewerblich genutzten Grundstücken, die voraussichtlich stärker verschmutztes Abwasser als normal verschmutztes häusliches Abwasser ableiten, muss der Übergangsschacht an der Grenze zur öffentlichen Straße so hergerichtet werden, dass ein automatisch arbeitendes Probeentnahmeggerät eingesetzt werden kann.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in der zurzeit geltenden Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
 - (3) Die fertig gestellte Grundstücksentwässerungsanlage muss gemäß DIN 1986-100:2008-05*, in der zurzeit. geltenden Fassung dauerhaft dicht sein. Die Dichtigkeit der Anlage hat der mit der Herstellung beauftragte Unternehmer zu prüfen. Die Prüfung und Feststellung der Dichtigkeit hat die/der Grundstückseigentümer/in der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten spätestens bis zur Abnahme (Abs. 4) schriftlich nachzuweisen.
 - (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein gefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grund-

stückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (5) Die/der Grundstückseigentümer/in hat auf ihre/seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem guten, vorschrift- und betriebssicheren Zustand zu erhalten. Sie/Er hat für die Reinigung und Spülung zu sorgen sowie Verstopfungen (insbesondere auch Verwurzelungen und Ablagerungen) unverzüglich zu beseitigen. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die/der Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu der/dem Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 6 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Samtgemeinde oder einem Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu der Abwasservorbehandlungsanlage, zu dem Abscheider und zu der Abwasseranfallstelle zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abscheider Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Abwasserverhältnisse geforderten Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (4) Die Kosten für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage trägt die/der Grundstückseigentümer/in, wenn sich herausstellt, dass die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen den Bestimmungen des § 9 errichtet wurde oder betrieben wird.

§ 13

Hebeanlagen, Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb der der Anschlusskanal für das zu entwässernde Grundstück liegt. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte und Abwasserabläufe usw. müssen durch einen doppelt wirkenden, d.h. mit Handabsperrschieber und Rückschlagklappe ausgerüsteten Rückstauverschluss gemäß DIN 1986-100:2008-05* gegen Rückstau abgesichert sein. Von dem doppelt wirkenden Rückstauverschluss muss einer per Handschieber verschließbar sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können ist das Abwasser über eine Abwasserhebeanlage gem. DIN 1986-100:2008-05* bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Die/Der Anschlussnehmer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 14

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 12 Abs. 3 und 5 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Abwasservorbehandlungsanlagen gemäß DIN 4040-100 "Abscheideranlagen für Fette" und gemäß DIN 1999-100 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (Benzinabscheider, Heizölabscheider)" in der zurzeit geltenden Fassung, die nach den genannten DIN-Normen einschließlich ggf. dazu gehörender Schlammfänge betrieben werden, sind von den Grundstückseigentümern/innen zu überwachen und stets in einem einwandfreien und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Bei Bedarf sind die Abscheider und der Schlammfang zu entleeren und zu reinigen. Das Abscheidegut ist durch eine geeignete Fachfirma ordnungsgemäß zu entsorgen. Die/Der Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Entleerung und die Reinigung der Abscheider sowie die Entsorgung des Abscheidegutes zu tragen und die entsprechenden schriftlichen Nachweise (z.B. Rechnungsbelege) zu sammeln und auf Anforderung der Samtgemeinde vorzulegen.

- (4) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (5) Die/Der Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß §§ 7 u. 8 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (6) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung hat die/der Grundstückseigentümer/in unverzüglich den betrieblichen Erfordernissen entsprechend zu verbessern.

III. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentliche Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich (mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich) zu unterrichten.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück hat die/der bisherige Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich verändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 17 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die/der Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf ihre/seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.

§ 18 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die/der Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die/der Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der jeweils geltenden Fassung) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 2. Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat die/der Grundstückseigentümer/in die Samtge-

meinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 19 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i.V.m. den §§ 65 - 68 und 70 des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) in den jeweils geltenden Fassungen, ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der/des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 3 Abs. 9 das bei ihm anfallende und der öffentlichen Abwasserbeseitigung unterliegende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
 3. § 6 die Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 4. § 10 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 5. § 9 den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt,
 6. § 11 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den aufgeführten Vorschriften errichtet oder betreibt,
 7. § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch eine/n Unternehmer/in herstellen lässt, die/der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat,
 8. § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 9. § 11 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,

10. § 11 Abs. 6 die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage unterlässt oder ohne Entwässerungsgenehmigung vornimmt oder vornehmen lässt.
 11. § 12 Abs. 1 der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 12. § 12 Abs. 2 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage frei zugänglich hält,
 13. § 12 Abs. 3 nicht die geforderten Auskünfte erteilt und/oder die erforderlichen Nachweise nicht vorlegt.
 14. §§ 7, 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 15. § 14 Abs. 3 die ordnungsgemäße Reinigung des Abscheiders und Schlammfanges unterlässt und/oder die entsprechenden Nachweise nicht vorlegt,
 16. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 17. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 21

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (§ 1 Abs. 1) werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge, Kostenerstattungsbeträge und Gebühren erhoben.
- (2) Für die Genehmigung (§ 7) und die Prüfung (§§ 10, 12) von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 22

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens einen Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den in § 12 dieser Satzung aufgeführten zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, können von der Samtgemeinde un-

ter den Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen werden.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Hanstedt vom 05.12.2000, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.05.2005 außer Kraft.

Hinweis:

*) Die DIN 1986-100:2008-05 wird in der Samtgemeinde, Fachbereich 4 – Bauen – archivarisch verwahrt und liegt damit während der Dienststunden einsehbar vor.

Hanstedt, den 23.06.2010



Samtgemeindebürgermeister



Abwasserbeseitigungssatzung – zentral

Anhang 1

1.	Allgemeine Parameter ¹		DIN Normen – DEV-Nummern ²	
	a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	Wenigstens 6,5 Höchstens 10,0	DIN 38404-C5	Jan. 1984
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verselfbare Öle, Fette)	Gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Baudruck, 46. Lieferung 2000)	
3.	Kohlenwasserstoffe ⁴			
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003-Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁶	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	Gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9	Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3-D 22 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1999 April 1998
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998

Abwasserbeseitigungssatzung – zentral

f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sep. 1991 April 1998 Mai 1999
Allgemeine Parameter¹		DIN Normen – DEV-Nummern²	
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sep. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug. 1997 Okt. 1998
i) Selen ⁸ (Se)			
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 1980 März 1990 April 1998 Mai 1999
k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	Entspr. DIN EN ISO 11969-D 18 Entspr. DIN EN ISO 5961A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
m) Silber ⁹ (Ag)			
n) Antimon ¹⁰ (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
o) Barium ¹¹ (Ba)			
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NK _x -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732-E23	Okt. 1983 Sep. 1997 Okt. 1983 Sep. 1997
b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹²	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	Feb. 1981
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 Entspr. DIN EN ISO 10304-2-D 20	Juli 1985 Nov. 1996
d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN 38405-D4 Entspr. DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN EN ISO 13395-D 28	April 1993 Nov. 1996 Dez. 1996
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹³	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5	Nov. 1996 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6-D 11 DIN EN ISO 1885-E 22	Dez. 1996 April 1998
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D 27	Juli 1992
7. Organische Stoffe			
a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig ¹⁴	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8. Spontane Sauerstoffzehrung			
Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G 24	Aug. 1987

Abwasserbeseitigungssatzung – zentral

Anmerkungen zu Anhang 1

1	Allgemeine Parameter und DIN-Normen Stand Oktober 2003; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen.
2	Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) vom 09. Februar 1999, zuletzt geändert am 15. Oktober 2002 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MLU vom 28.03.2001).
3	Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
4	Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.
5	Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen 1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.
6	In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
7	Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkszulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
8	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.
9	Von einem Richtwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis besteht.
10	Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
11	Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.
12	Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.
13	Richtwerte wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Richtwert 600 mg/l SO_4^{2-} bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO_4^{2-} für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.
14	Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

BEKANNTMACHUNG Nr. GJ 08/2010

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2.03 „Am Orffeld“

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 31.03.2010 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.03 „Am Orffeld“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.03 „Am Orffeld“ liegt im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags, 9-12 Uhr und dienstags, 15-18 Uhr) im Raum 22 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.03 „Am Orffeld“ in Kraft.

Jesteburg, den 14.05.2010

.....
Höper

(Gemeindedirektor)





Bekanntmachung Nr.: 30/2010

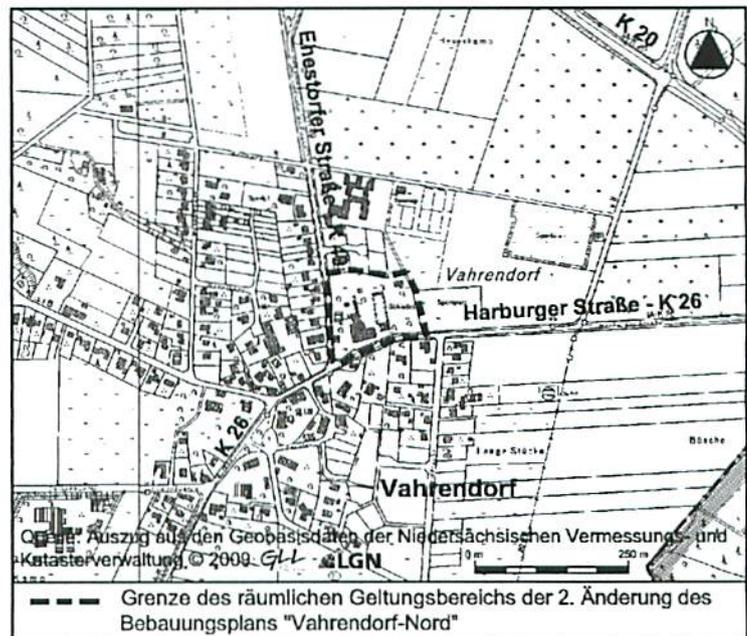
Betr.: 2. Änderung des Bebauungsplans „Vahrendorf-Nord“; Beschluss über die 2. Änderung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 10. Mai 2010 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Vahrendorf-Nord“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Beschluss erging unter dem Vorbehalt, dass während des Verfahrens der eingeschränkten Beteiligung zu prüfende Stellungnahmen nicht ergehen. Der Vorbehalt ist erfüllt. Es sind keine zu prüfenden Stellungnahmen eingegangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Vahrendorf-Nord“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 2. Änderung des Bebauungsplans „Vahrendorf-Nord“ liegt in der Ortslage von Vahrendorf auf der Nordseite der Harburger Straße und auf der Ostseite der Ehestorfer Straße. Er umfasst die Grundstücke Harburger Straße 16 und 18. Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Vahrendorf-Nord“ und die Begründung dazu können in der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Hinweise: Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 2. Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Vahrendorf-Nord“ in Kraft.

Stadie

Stadie

Satzung der Gemeinde Salzhausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Salzhausen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - (a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 11 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme höchstens auf 25 v. H. In Ausnahmefällen kann bei Rücknahme eines Rechtsbehelfs vor der Rechtsbehelfsentscheidung die Gebühr ganz erlassen werden.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Rechtsbehelfsgebühren.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Salzhausen, den 24. Juni 2010



(Rolle)
Bürgermeisterin





(Putensen)
Gemeindedirektor

Anlage zu § 2

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Salzhausen vom 17.06.2010**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,20
1.1.2	im Format DIN A3	0,40
1.1.3	bei größeren Formaten bis zu	13,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	3,00
2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnr. zu erheben sind)	2,50 bis 100,00
3	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- satzungen, Pläne, Tarif-, Straßen-, Stimmbezirksver- zeichnisse und dergleichen)	
3.1	für jede angefangene Seite	0,20
3.2	jedoch mindestens	1,00
4	Aufnahme von Verhandlungen	
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 bis 25,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
5		5,00 bis 500,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	
6		18,00 bis 34,50
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5.000,- Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00
7.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,- Euro	5,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	30,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5000,-- Euro	5,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	30,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	5,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnr. 8.1 und 8.2 fallen	20,00 bis 50,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	18,00 bis 34,50
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00 bis 34,50
10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	18,00 bis 34,50
11	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	25,00 bis 500,00

Satzung der Gemeinde Salzhausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Salzhausen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - (a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 11 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme höchstens auf 25 v. H. In Ausnahmefällen kann bei Rücknahme eines Rechtsbehelfs vor der Rechtsbehelfsentscheidung die Gebühr ganz erlassen werden.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Rechtsbehelfsgebühren.

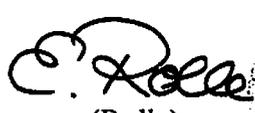
**§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

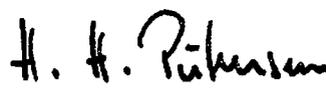
**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Salzhausen, den 24. Juni 2010


(Rolle)
Bürgermeisterin




(Putensen)
Gemeindedirektor

Anlage zu § 2

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Salzhausen vom 17.06.2010**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen	
	Geräten (schwarz-weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,20
1.1.2	im Format DIN A3	0,40
1.1.3	bei größeren Formaten bis zu	13,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
	und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Durchschriften und Vervielfältigungen, die	
	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	3,00
2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und	
	Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnr.	
	zu erheben sind)	2,50 bis 100,00
3	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben-	
	satzen, Pläne, Tarif-, Straßen-, Stimmbezirksver-	
	zeichnisse und dergleichen)	
3.1	für jede angefangene Seite	0,20
3.2	jedoch mindestens	1,00
4	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,	
	die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	
	(die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist	
	ausgenommen)	
	je angefangene Seite	10,00 bis 25,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten	
	vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere	
	Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der	
	Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und	
	die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede	
	angefangene halbe Stunde	18,00 bis 34,50
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5.000,-- Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00
7.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	5,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	30,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5000,-- Euro	5,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	30,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	5,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnr. 8.1 und 8.2 fallen	20,00 bis 50,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	18,00 bis 34,50
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00 bis 34,50
10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	18,00 bis 34,50
11	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Anmerkung; Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	25,00 bis 500,00

Satzung der Gemeinde Salzhausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Salzhausen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - (a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 11 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme höchstens auf 25 v. H. In Ausnahmefällen kann bei Rücknahme eines Rechtsbehelfs vor der Rechtsbehelfsentscheidung die Gebühr ganz erlassen werden.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Rechtsbehelfsgebühren.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

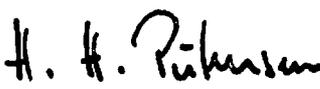
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Salzhausen, den 24. Juni 2010


(Rolle)
Bürgermeisterin




(Putensen)
Gemeindedirektor

Anlage zu § 2

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Salzhausen vom 17.06.2010**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen	
	Geräten (schwarz-weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,20
1.1.2	im Format DIN A3	0,40
1.1.3	bei größeren Formaten bis zu	13,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
	und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Durchschriften und Vervielfältigungen, die	
	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	3,00
2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und	
	Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnr.	
	zu erheben sind)	2,50 bis 100,00
3	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben-	
	satzen, Pläne, Tarif-, Straßen-, Stimmbezirksver-	
	zeichnisse und dergleichen)	
3.1	für jede angefangene Seite	0,20
3.2	jedoch mindestens	1,00
4	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,	
	die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	
	(die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist	
	ausgenommen)	
	je angefangene Seite	10,00 bis 25,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten	
	vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere	
	Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der	
	Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und	
	die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede	
	angefangene halbe Stunde	18,00 bis 34,50
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
7.1	bis zu 5.000,-- Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00
7.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	5,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	30,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 5000,-- Euro	5,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	30,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	5,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnr. 8.1 und 8.2 fallen	20,00 bis 50,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	18,00 bis 34,50
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00 bis 34,50
10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	18,00 bis 34,50
11	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	25,00 bis 500,00

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg, für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Stelle in der Sitzung am 16. Juni 2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	um EURO	um EURO	gegenüber bisher EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	9.945.400	9.945.400
die Ausgaben	0	0	9.945.400	9.945.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.580.000	0	1.578.300	3.158.300
die Ausgaben	1.580.000	0	1.578.300	3.158.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 € auf 920.000 € erhöht.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmung über die Höhe der unerheblichen Ausgaben im Sinne von § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO wird nicht geändert.

Stelle, den 16. Juni 2010




(Wicke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stelle

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4 und § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 22. Juli 2010 unter dem Aktenzeichen 10.4.13.01.01.32 (2010) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 05. Juli bis 15. Juli 2010

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, dienstags und freitags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 18:00 Uhr**

Stelle, den 22. Juni 2010

Bürgermeister